

... unsere Spielregeln 2021 zur Gutschrift von Weiterbildungszeiten

- Die für das Seminar ausgeschriebene Zeitdauer hinterlegen wir als Fortbildungsnachweis über Ihre Vermittlernummer in unserem CRM WWK System. Sie können jährlich über Ihren Betreuer einen Bericht aller Webmeetings, an denen Sie erfolgreich teilgenommen haben, erhalten. Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:
- WWK Q Nummer, über die Neugeschäft eingereicht wird, muss korrekt eingetragen werden!
 - (Q gefolgt von 7 Ziffern ohne Sonderzeichen)
- Zusätzlich akzeptieren wir ihre korrekt eingetragene „gut beraten“ Kontonummer
 - (16 Ziffern inklusive 2 Sonderzeichen 88888888-666666-22)
- Liegt weder „Q Nummer noch „gut beraten“ vor, wenden Sie sich an ihren WWK Betreuer
 - IDD Zeiten werden nicht gutgeschrieben.
- Selbstverständlich waren Sie pünktlich und entsprechend der angegebenen Dauer im Meeting, haben als einziger Teilnehmer über ihre Mailadresse nur einmal am gleichen Webmeeting, gleichen Tages teilgenommen, haben ihren Namen und Vornamen korrekt eingetragen, damit Sie eine Bestätigung auch erreicht, sollten aus ihrem Haus mehrere Teilnehmer dabei gewesen sein. Der Rechtsweg bleibt wie immer ausgeschlossen.



Hinweis in eigener Sache zur Weiterbildungszeit-Buchung

Die für die Buchung der Weiterbildungszeit zuständige Person ist seit längerer Zeit im Krankenstand.

Die Übersicht Ihrer Weiterbildungsstunden (WWK-Konto, gut beraten-Konto) ist daher möglicherweise nicht auf dem aktuellsten Stand.

ES WIRD KEINE WEITERBILDUNGSSTUNDE VERGESSEN!

Auch die Nachbuchung aller Stunden kann noch einige Zeit in Anspruch nehmen, wird aber schnellstmöglich nachgeholt.
Haben Sie bitte noch etwas Geduld.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.





WEITERBILDUNG ✓

WWK AKADEMIE *ONLINE*

... ein paar Worte zur Technik

WWK
Eine starke Gemeinschaft



23.04.2021

LAST CALL FOR FLIGHT BRAVO-ROMEO-SIERRA-GOLF-09

Die doppelte bAV-Punktlandung 2021

BRAVO-ROMEO-SIERRA-GOLF-09

Ihre heutigen Piloten

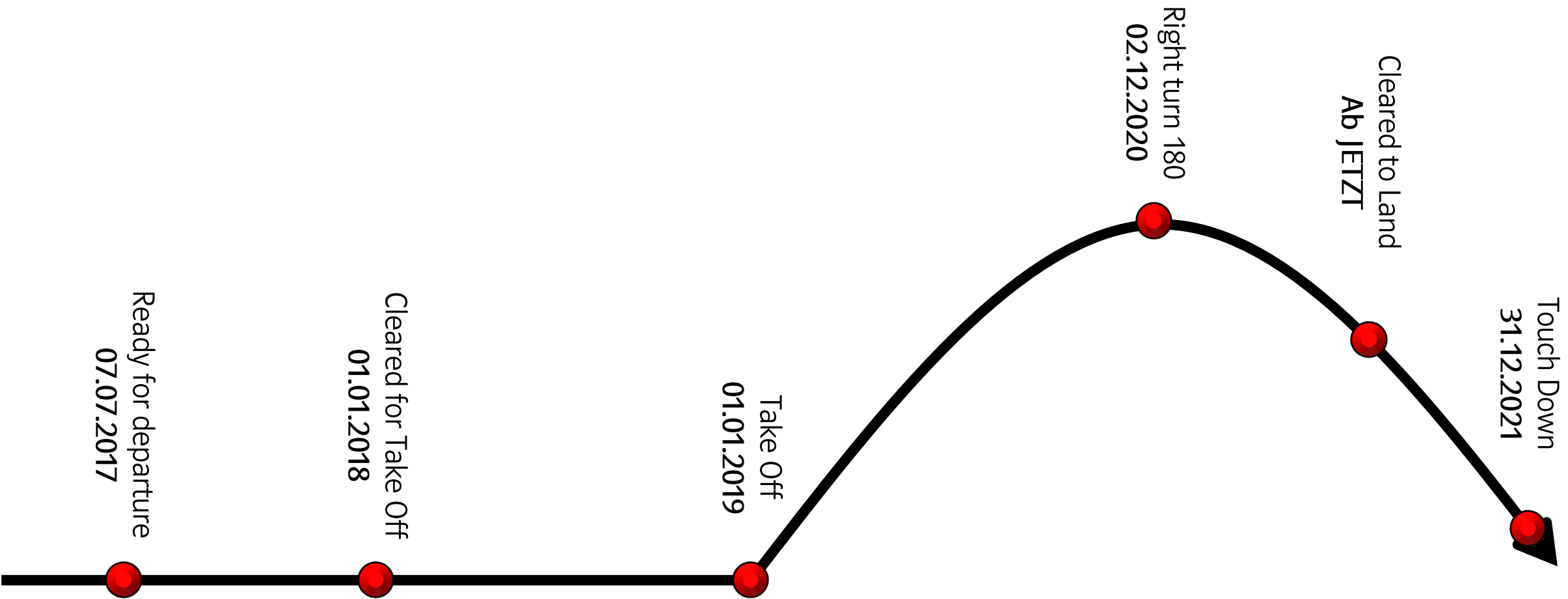


Björn Farr

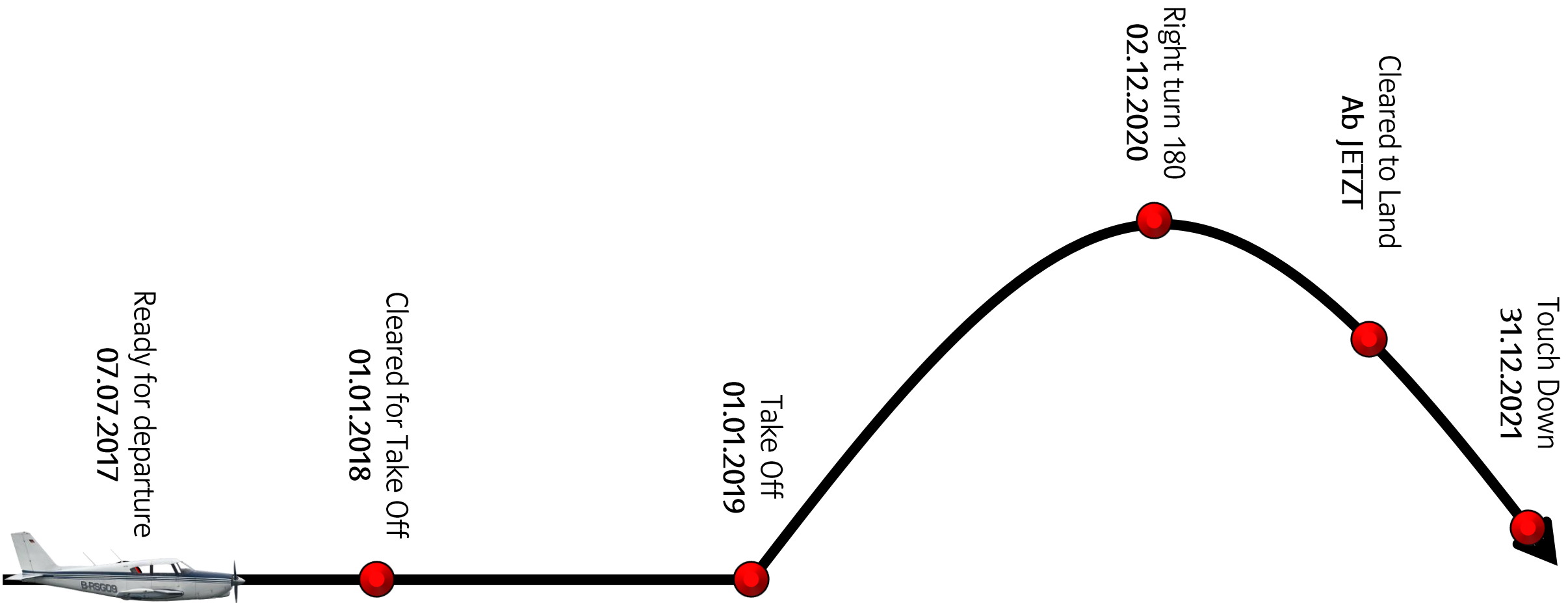


Stefan Möller

Unser heutiger Flug



Unser heutiger Flug



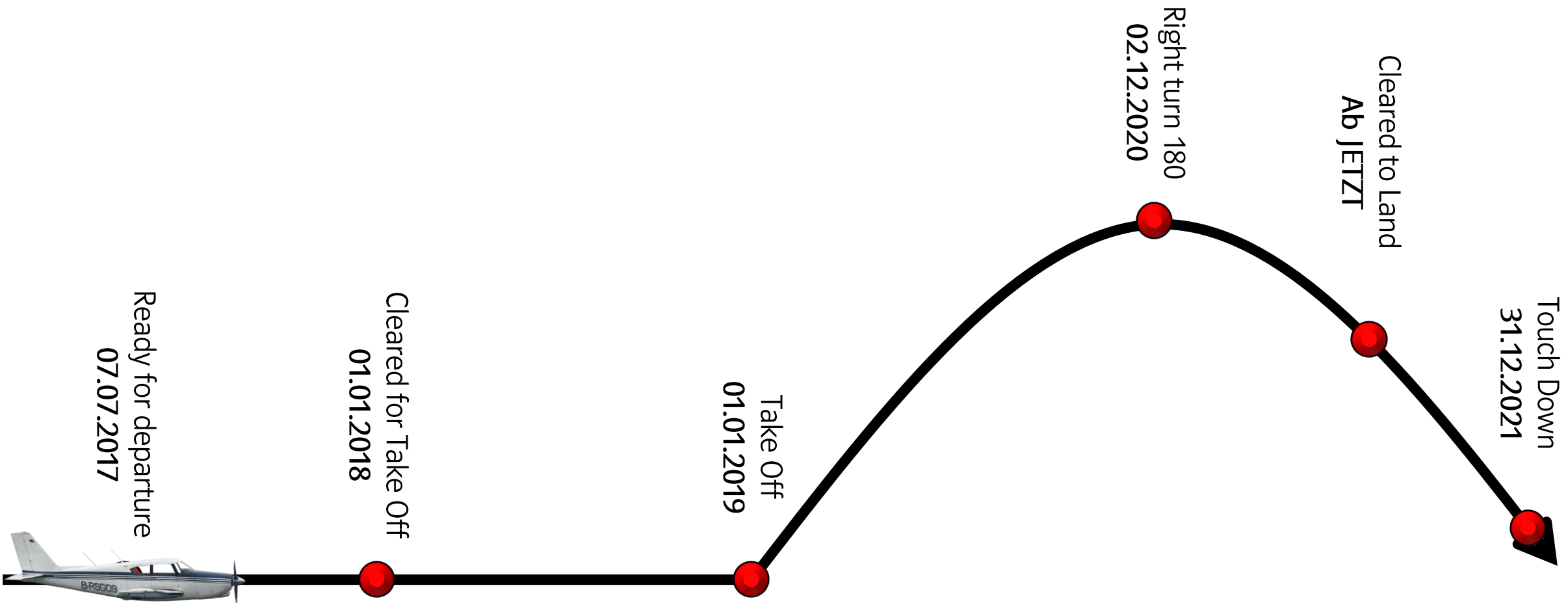
Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

Eckpunkte BRSG (verabschiedet am 7.7.17; Gültigkeit seit 1.1.2018)

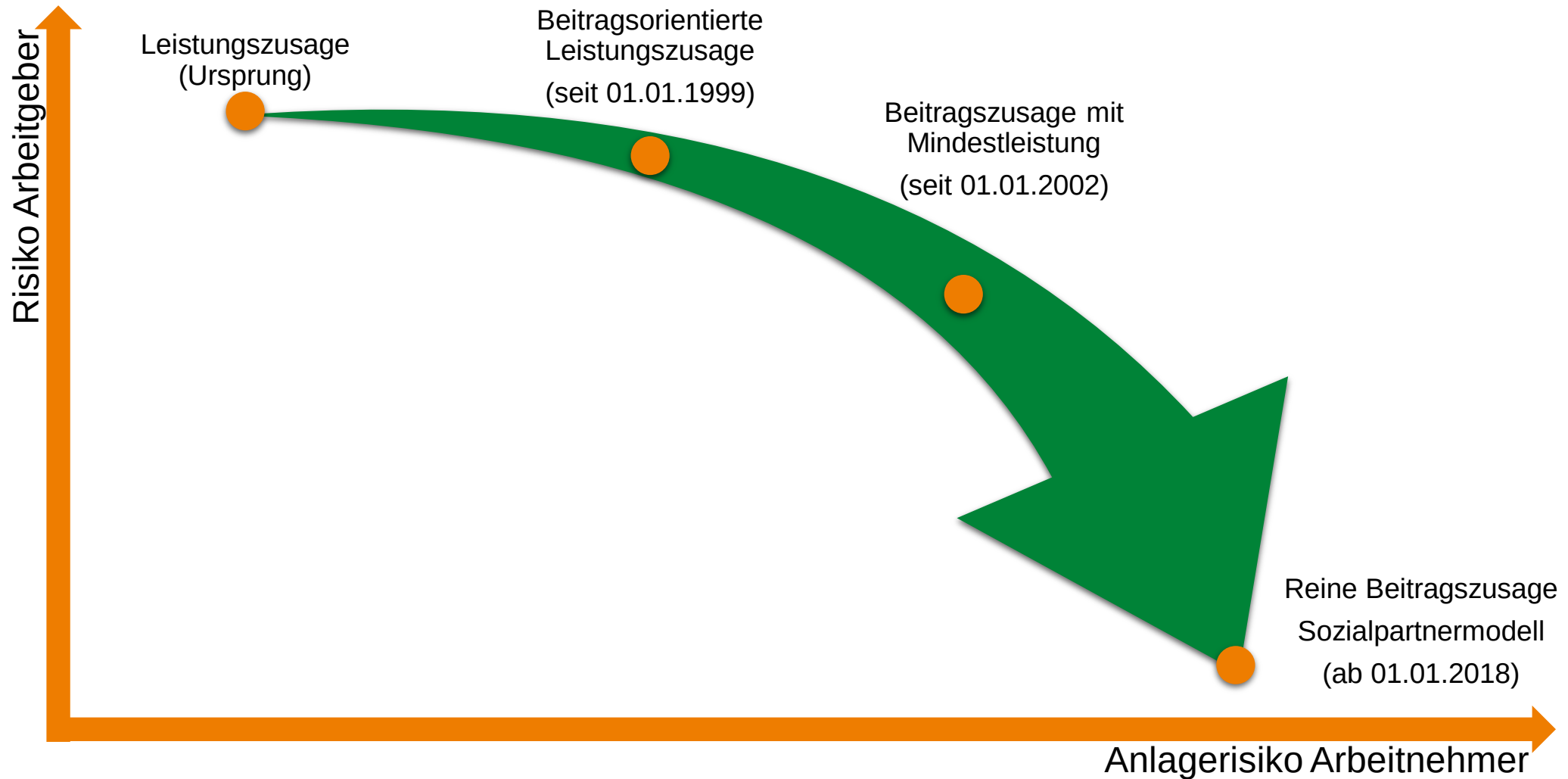
Sozialpartner-
modell

- Neue Zusageart: reine Beitragszusage; „Zielrente mit Garantieverbot“; Arbeitnehmer trägt Anlagerisiko; Subsidiärhaftung des AG entfällt
- Zwingend lebenslange Rente; sofortige Unverfallbarkeit AG-Zuschuss lt. TV
- Opting-out-Modell
- Arbeitgeberzuschuss bis zu 15 % des umgewandelten sozialversicherungsfreien Entgelts (ab 2019 Neugeschäft, ab 2022 Bestand)
- Ausweitung des steuerfreien Förderrahmens nach § 3.63 EStG von 4 % auf 8 % der BBG; sozialversicherungsbefreit weiterhin 4 % der BBG (Wegfall 1800 € steuerfrei)
 - ❖ Förderung Niedrigverdiener
Für AN mit Einkommen < 2.575 € erhält AG für eine AG-finanzierte Versorgung von 480 € bis zu 960 € p. a. eine steuerliche Förderung von 30 %
 - ❖ Voraussetzung: u. a. ungezillmerter Vertrag
- Erhöhung der Grundzulage Riester von 154 € auf 175 €
- Keine Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter: Freibetrag 100 €/Monat für „freiwillige Altersversorgung“ aus bAV, Riester oder Rürup (max. 50 % Regelbedarf I oder 100 € + 30 %)
- Bei Ausscheiden kann ein Beitrag von 4 % der BBG multipliziert mit max. 10 Dienstjahren steuerfrei und ohne Anrechnung von bereits gezahlten Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG verwendet werden.
- Steuerfreie Nachzahlung (z. B. bei Entsendung etc.) von max. 10 Dj. x 8 % der BBG

Unser heutiger Flug



Wer trägt das Risiko?



Neuerungen durch das BRSg



bAV I

LZ, boLZ und BzML

garantierte Leistungen

AG-Leistung freiwillig

Arbeitgeber haftet

getrennte Unverfallbarkeit

AG-Zuschuss i.H.v. 15%
Neuzusagen: ab 01.01.2019
Altzusagen: ab 01.01.2022

bAV II

gebunden an TV

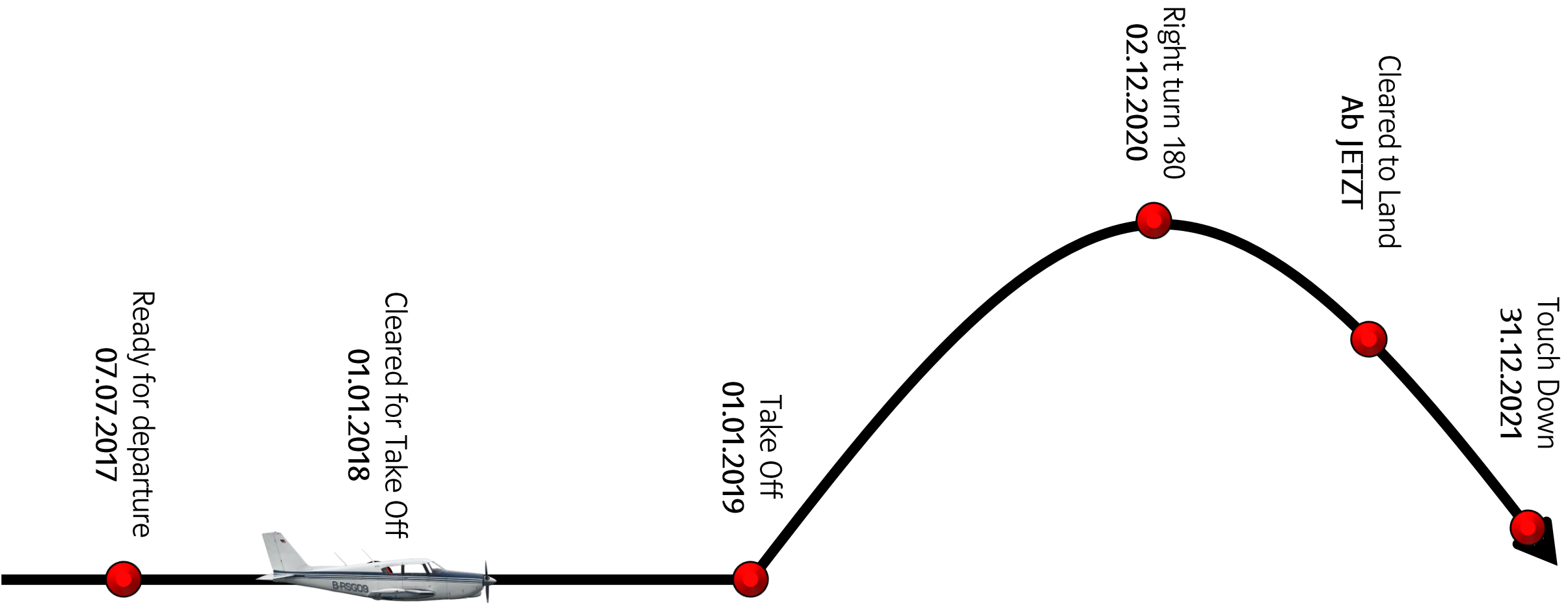
Zielrente – **KEINE** Garantie

keine AG-Haftung
- aber: bei EU Pflicht zum
AG-Zuschuss i.H.v. 15%
ab 01.01.2018
- **Sicherungsbeitrag des AG**

EU und AG-Zuschuss sofort
unverfallbar

Opting Out

Unser heutiger Flug



BRSG-Zuschuss

AG-Zuschuss

Neuzusagen

Altzusagen

Tarifpartner
modell

bAV I

ab
01.01.2018

ab
01.01.2019

ab
01.01.2022

Das letzte Jahr freiwilliger Zuschuss bei alten Verträgen



BMF-Schreiben vom 06.12.2017

RZ 26 – Fußnote – Hinweis des BMAS

- **Formen der (technischen) Weitergabe an Versorgungseinrichtung**
 - Entscheidung treffen die Beteiligten – also AG & AN
 - Zusätzlich zum EU – Betrag -> Erhöhung des Sparbetrages
 - Neuabschluss (nur) für den AG – Zuschuss (-Betrag)
 - Gleicher Sparbetrag -> AG- Zuschuss senkt den EU-Betrag (Vereinbarung AG-AN erforderlich)

Wie setze ich AG-Zuschuss im Bestand richtig um?

Stufe I

- Zusätzlicher AG-Zuschuss im Altvertrag
- Dokumentation, falls nicht umsetzbar

Stufe II

- Abschluss eines Neuvertrages mit AG-Zuschuss
- Dokumentation, falls nicht umsetzbar

Stufe III

- Arbeitsrechtliche Verrechnung des AG-Zuschuss
- Beitrag zum Vertrag erhöht sich nicht

Was heißt einbauen?

Beispielfall

Direktversicherung (Beitrag 100 EUR mtl.)

Lösung a: $100 \text{ €} : 1,15 \rightarrow \text{AN: } 86,96 \text{ €} // \text{AG: } 13,04 \text{ €}$

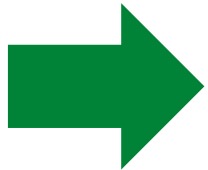
Lösung b: $100 \text{ €} \cdot 0,15 \rightarrow \text{AN: } 85,00 \text{ €} // \text{AG: } 15,00 \text{ €}$

Was ist alles zu beachten?

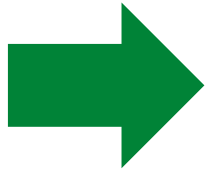
BMF-Schreiben vom 06.12.2017

[Soweit er eine Sozialversicherungersparnis hat] „kann der Arbeitgeber „spitz“ abrechnen, er kann aber auch 15 % des umgewandelten Beitrags an die Versorgungseinrichtung weiterleiten.“

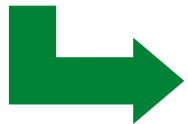
vgl. RZ 26 – Fußnote – Hinweis des BMAS



Der Arbeitgeber muss die tatsächliche Ersparnis zahlen, kann aber freiwillig auch die vollen 15% Zuschuss leisten.



Wenn sich Beitragssätze zur Sozialversicherung ändern muss auch der Zuschuss angepasst werden



sehr hoher Verwaltungsaufwand



einheitlich 15% Zuschuss

Rahmenbedingungen

- Im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist keine direkte gesetzliche Bestimmung für die Anrechnung bereits vereinbarter Arbeitgeberzuschüsse vorgesehen
- ggf. lässt sich eine indirekte Anrechnungsbestimmung herleiten, da für die Verpflichtung eine Sozialversicherungsersparnis gegeben sein muss



Praxisproblem:

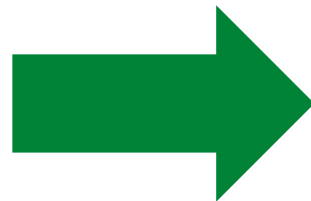
Häufig bezieht sich die vereinbarte Förderung nicht auf eine Sozialversicherungsersparnis:

z.B.: 20% des Entgeltumwandlungsbetrages

Grundlage für den AG-Zuschuss

§ 26a Übergangsvorschrift zu § 1a Abs. 1a BetrAVG n.F.

„§ 1a Abs. 1a [BetrAVG n.F.] gilt für individual und kollektivrechtliche
Entgeltumwandlungsvereinbarungen,
die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind,
ab dem 1. Januar 2022.“



Um den Arbeitgeberzuschuss zu erhalten muss
folglich eine Entgeltumwandlungsvereinbarung
vorliegen

Diese Verpflichtung gilt jedoch nur „[...] soweit er [der Arbeitgeber]
durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.“

[illegible]

Förderverpflichtung ab 01.01.2022



[illegible]

Förderverpflichtung ab 01.01.2019



Zusatzvereinbarung

Teil 17: Arbeitsvertrag (ArbZG)

Sonderklausur: ArbZG

Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung ggü. mit Arbeitgeberbeteiligung

Teil 17: Personalien; Sonderklausur (PwG), Klausur (KwG) und Selbstständige (EStG, EStG II, BStG, EStG II)

1. Vereinbarung über die Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung ist ein freiwilliges, einseitiges und ausschließlich im Hinblick auf die Direktversicherung zu leistendes derartiges Pflicht- oder Anreizvertragsverhältnis (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG).

1.1 Allgemeine Hinweise und Bindung der Beiträge zur Direktversicherung

Die Darstellung der Vermögensgegenstände der Direktversicherung ist eine Direktversicherung im Sinne des § 3 Nr. 6 EStG z.B. eine steuerpflichtige Direktversicherung der RRV, eine Direktversicherung der GKV.

Mit dem 17. April 2014 ist die Direktversicherung als Direktversicherung anerkannt, die hinsichtlich der Beiträge eine Direktversicherung im Sinne des § 3 Nr. 6 EStG darstellt. Diese Direktversicherung ist eine Direktversicherung im Sinne des § 3 Nr. 6 EStG (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG).

Entgeltumwandlung (Entg. VL) und Anreizvertrag

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Anreizvertrag im § 3 Nr. 6 EStG

Anreizvertrag im § 3 Nr. 6 EStG

(Entgeltumwandlung) Entgelt

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG (Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG)

Die Entgeltumwandlung ist ein freiwilliges, einseitiges und ausschließlich im Hinblick auf die Direktversicherung zu leistendes derartiges Pflicht- oder Anreizvertragsverhältnis (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG). Die Entgeltumwandlung ist ein freiwilliges, einseitiges und ausschließlich im Hinblick auf die Direktversicherung zu leistendes derartiges Pflicht- oder Anreizvertragsverhältnis (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG).

Die Entgeltumwandlung ist ein freiwilliges, einseitiges und ausschließlich im Hinblick auf die Direktversicherung zu leistendes derartiges Pflicht- oder Anreizvertragsverhältnis (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG).

Die Entgeltumwandlung ist ein freiwilliges, einseitiges und ausschließlich im Hinblick auf die Direktversicherung zu leistendes derartiges Pflicht- oder Anreizvertragsverhältnis (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG).

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

Entgeltumwandlung im § 3 Nr. 6 EStG

VORSICHT!

Keine
Förderverpflichtung

Der Arbeitnehmer behält seinen vollen Anspruch auf die Gehaltszahlung!



KURZUMFRAGE

Wenn Sie keine Auswahl treffen können, bitte den Vollbild-Modus verlassen.

BRSG Klarstellungsvereinbarung

AG-Zuschuss prüfen und heilen

Doppelanspruch verhindern

Anrechnungsklausel

Ergebnis = Klarstellungsvereinbarung

Klarstellungsvereinbarung (Leseprobe)

Arbeitgeber _____ Arbeitnehmer/in _____

Geburtsdatum _____ Betriebsbeginn _____ Personal-Nr. _____

Vorbemerkung

Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wurde eine betriebliche Altersversorgung vereinbart. Diese wird von dem Arbeitgeber bereits bisher gefördert.

Aufgrund der neuen Förderpflicht, die durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführt wurde (nunmehr enthalten in § 1a Abs. 1a BetrAVG), ist es erforderlich, diese Förderung inhaltlich klarzustellen. Eine inhaltliche Änderung der Förderung soll damit nicht verbunden sein.

Dies vorausgeschickt treffen Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgende individuelle Vereinbarung getroffen:

1. Beide Parteien erklären, dass ein Ende des bestehenden Arbeitsverhältnisses nicht absehbar ist. Eine Kündigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses ist weder von der einen noch der anderen Partei erfolgt oder geplant.
2. Ohne inhaltliche Änderung gilt für die betriebliche Altersversorgung ab sofort die Versorgungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Zusage des Arbeitgebers auf eine betriebliche Altersversorgung wird wie folgt gefasst:
(Hier ist nach individueller Prüfung ein auf die bisherige Förderung des Arbeitgebers abgestimmter Text zu ergänzen.)
4. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ihrerseits der Schriftform bedarf. Mündliche Vereinbarungen haben in keinem Fall Wirksamkeit. Abweichend von den Sätzen eins bis vier sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Versorgungsordnung wirksam, wenn sie individuelle Vertragsabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Für Anzeigen oder Erklärungen, die dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind, ist die Textform ausreichend.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

_____, den _____

Arbeitgeber _____ Arbeitnehmer _____

Seite 1 von 1

Telefonleitfaden für AG-Ansprache



Leitfaden BRSK-Klarstellungsvereinbarung

1. Wer ist das?

Guten Tag Herr XY, mein Name ist Max Muster, von der Firmenkundenabteilung der WWK Lebensversicherung.

Neutral:

Guten Tag Herr XY, mein Name ist Max Muster von der Firmenkundenabteilung der bAV-Finanz GmbH.

2. Was will der/die von mir?

Guten Tag Frau / Herr... Ich benötige mal Ihre Hilfe....**Pause!!!**

Frau/ Herr ... wer bei Ihnen im Haus ist zuständig für bereits bestehende bAV's – ich habe einen konkreten Vorgang für einen Mitarbeiter/in?

Leitfaden BRSG-Klarstellungsvereinbarung

3. Wieso ruft der/die **jetzt gerade mich** an?

Es geht um die bei Ihnen geführte/n Direktversicherung /Pensionskasse von Herrn/Frau..... mit der Versicherungsnummer 12 34 56 78 .
Bei diesem Vertrag müssen wir noch eine **Klarstellungsvereinbarung** machen.
Wann haben Sie dafür Zeit? Wir benötigen ca. 15 min.

Was ist eine Klarstellungsvereinbarung?

Bei der Klarstellungsvereinbarung verhindern wird den Doppelanspruch des Arbeitnehmers im Rahmen des BRSG - Betriebsrentenstärkungsgesetz.

Leitfaden BRSG Klarstellungsvereinbarung

4. Was habe ich davon?

(von dem Termin?)

(WHID-Effekt)

Mit nur einem einzigen Dokument vom Anwalt verhindern wir doppelte Arbeitgeberzuschüsse.

Geht das nicht am Telefon?

Am Telefon können wir das nicht besprechen... wir müssen prüfen in wie weit Sie schon Anrechnungsklauseln vereinbart haben und welche Verträge Davon betroffen sind.

Oder...

Wenn es so einfach wäre, dann würden wir es natürlich am Telefon machen. Wir haben über 500 Fälle, welche wir aktuell behandeln. Glauben Sie mir – ich würde es auch gerne am Telefon machen... es ist aber zu kompliziert.

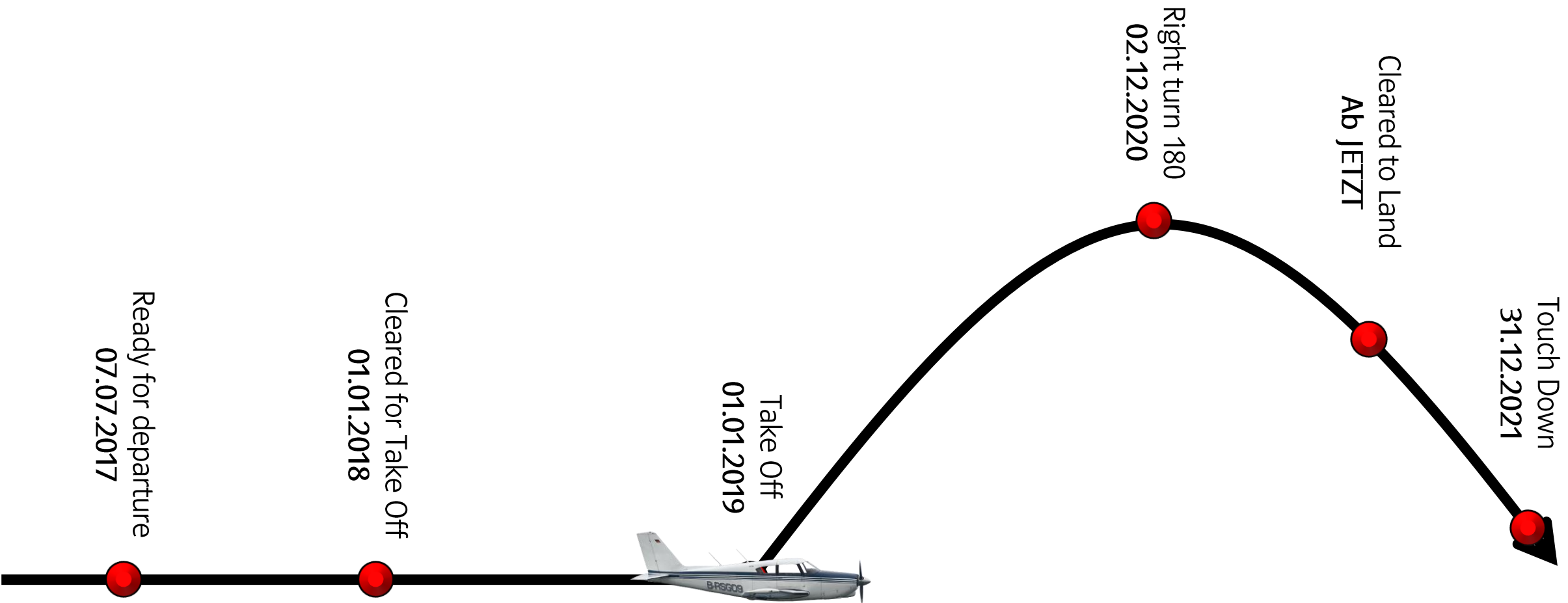
Erfordernis einer Versorgungsordnung dringender denn je

- **Versorgungsordnung erfüllt im Wesentlichen 4 Funktionen:**

- **klare Regelungen**, sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer, hinsichtlich betrieblicher Altersversorgung im Unternehmen;
- **Erfüllung der Informations- und Aufklärungspflichten** des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer;
- **Vereinfachung der Administration**
Auswahl Durchführungsweg, Versicherer, Rentenarten
- **Begrenzung** der Arbeitgeberverpflichtung

**Versorgungsordnung wird von einem spezialisierten Anwalt ausgearbeitet. Tarifverträge, Arbeitsverträge und bisherige Umsetzung werden berücksichtigt.
Für Ihre Sicherheit spricht der Anwalt eine Haftungsübernahme aus!**

Unser heutiger Flug



Müssen wir
die bAV im
neuen Jahr
neu denken?

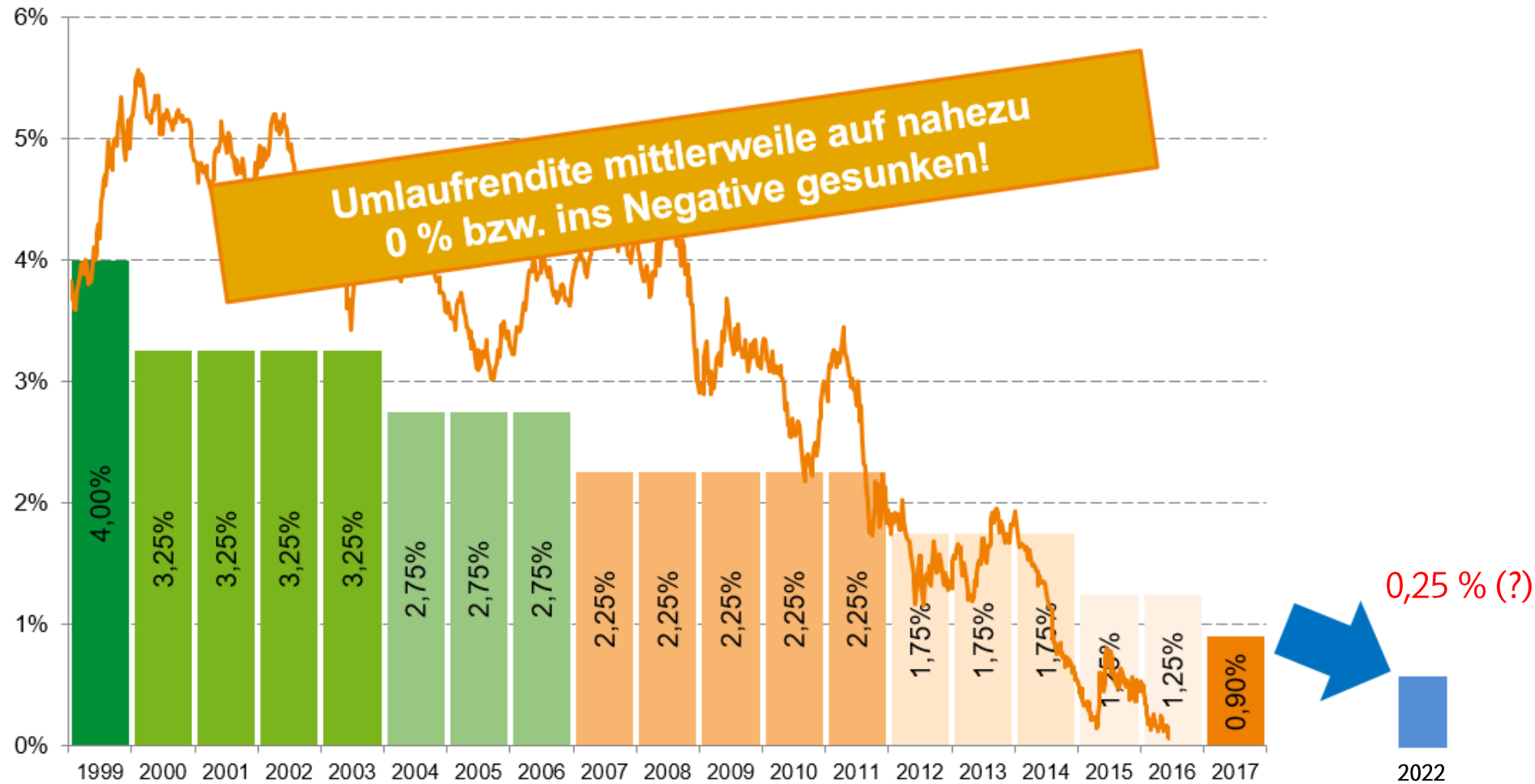


Was gibt es Neues in 2022?



Reduzierung des Höchstrechnungszinses steht bevor!

Auswirkungen Rechnungszinsentwicklung



Wegfall der Beitragsgarantie und Rechnungszins 0,25%

Welchen Höchstrechnungszins empfiehlt die DAV?

Die DAV empfiehlt, den Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung zum 1. Januar 2022 auf 0,25 Prozent zu senken. Seit 2017 liegt der Wert bei 0,9 Prozent. Denn das Zinsniveau ist 2020 noch einmal deutlich gesunken und es gibt große Unsicherheiten über die weiteren Kapitalmarktentwicklungen. Daher ist eine Absenkung des Höchstrechnungszinses für Neuverträge ab 2022 geboten.

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) empfiehlt dem Bundesfinanzministerium, den Höchstrechnungszins deutlich zu senken. Auf Neuverträge soll es ab 2022 dann nur noch 0,25 statt bisher 0,9 Prozent Zins geben. Auch für das Ende der 100-prozentigen Beitragsgarantie sprechen sich die Versicherungsmathematiker aus.

Lebensversicherer wollen Garantiezins ab 2022 drastisch senken

Die Zinsen am Kapitalmarkt bleiben niedrig. Lebensversicherer wollen darum nicht nur den Garantiezins senken, auch die 100-Prozent-Beitragsgarantie steht auf dem Spiel.

Garantiezins soll drastisch sinken

Stand: 02.12.2020 09:19 Uhr

Die deutschen Lebensversicherer sollen den Garantiezins von 0,9 auf 0,25 Prozent senken. Das hätte vor allem für junge Sparer, die nur einen geringen Betrag anlegen können, fatale Folgen. Auch die Riester-Rente wäre betroffen.

Ein Blick in die Glaskugel – Ausblick 2022



Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) empfiehlt Absenkung des Höchstrechnungszinses und Wegfall der Beitragsgarantie in Schicht 2*

- Szenario I:
 - Höchstrechnungszins 0,25%
 - Absenkung der Beitragsgarantie
- Szenario II:
 - Höchstrechnungszins 0,25%
 - Keine Absenkung der Beitragsgarantie

* Quelle: <https://aktuar.de/politik-und-presse/pressemeldungen/Seiten/Pressemeldung.aspx?FilterField1=ID&FilterValue1=109>

Szenario I

- Höchstrechnungszins 0,25%
- Absenkung der gesetzlichen Beitragsgarantie von 100% auf X %



Lediglich Zusage auf Garantieniveau < 100 %

Keine Anpassungsprüfungspflicht

Kein Risiko durch versicherungsvertragliche Lösung

Szenario II

- Höchstrechnungszins 0,25%
- Keine Absenkung der Beitragsgarantie von 100%



Definition eines konkreten Leistungsversprechens

Unterliegt grundsätzlich der Anpassungsprüfungspflicht

Keine Enthaftung durch vvL bei Verletzung der sozialen Auflagen

Zukunft beginnt jetzt!

Rechnungszinsabsenkung 2022?!
0,9 % Rechnungszins trotzdem sichern!

Garantierten Rentenfaktor jetzt sichern!

100 % Bruttobeitragsgarantie jetzt sichern!

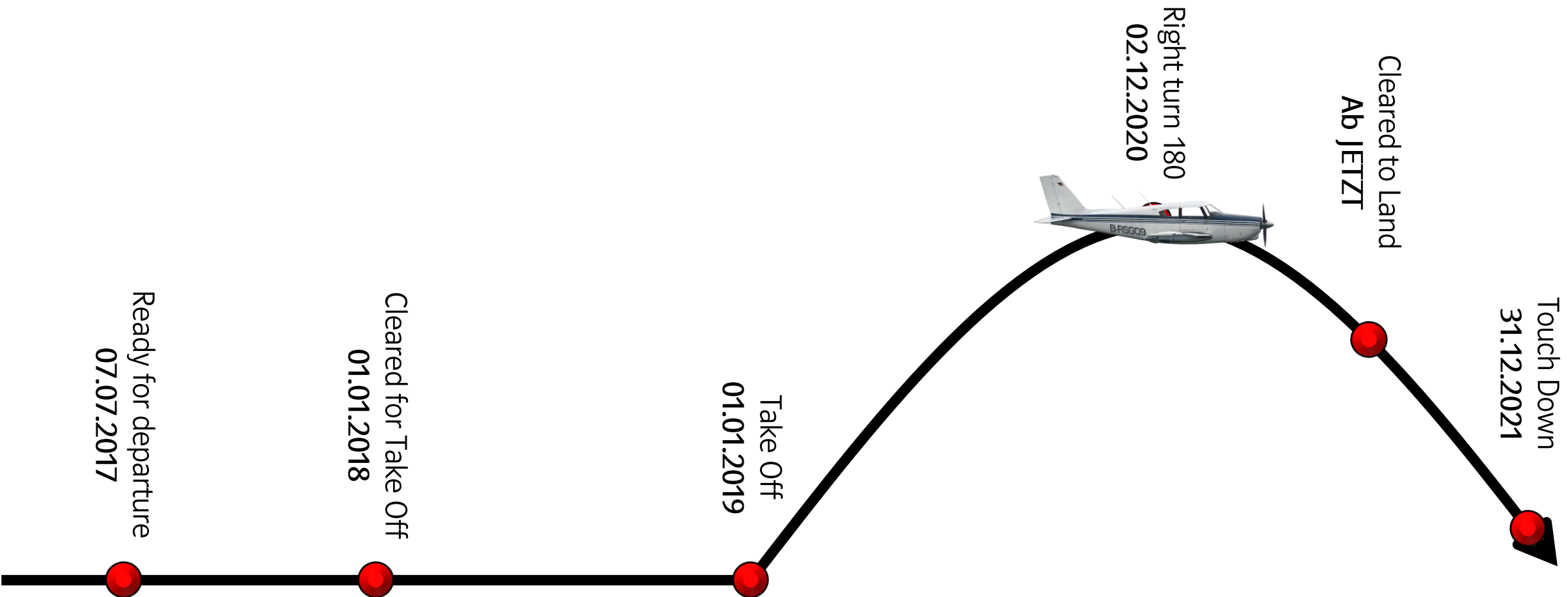


100 % Garantie für den Kunden wird abgeschafft

Ab 2022 gibt es keine volle Beitragsgarantie!



Unser heutiger Flug



Seien Sie dabei!

bAV FORUM.digital 2021

28. April 2021 | 10:00–13:10 Uhr | 2,5 Stunden IDD-Weiterbildung



10:00–10:20 Uhr **bAV im 21. Jahrhundert – für Sie und für die WWK**



Rainer Gebhart
Vertriebsvorstand, WWK

10:20–10:45 Uhr **Digitale bAV – von Akquise bis Verwaltung mit Ihrer bAV-Plattform**



Monika Ritzer
Director Sales, xbAV



Malte Dummel
Finanzvorstand, xbAV

10:45–11:05 Uhr **Heute schon an morgen denken!**



Stefan Möller
Senior bAV-Consultant, WWK



Björn Farr
Senior bAV-Consultant, WWK

11:05–11:15 Uhr **Pause**

11:15–11:40 Uhr **BRSG – heiße Phase aus der Sicht des Arbeitsrechtlers!**



Markus Kleffner
KLEFFNER Rechtsanwälte

11:40–12:00 Uhr **Alle Info-Pflichten erfüllt? – ihr nachhaltiges bAV-Komplettpaket!**



Christoph Engelbrecht
Vertriebsbeauftragter, WWK



Peter Krahe
Senior bAV-Consultant, WWK



... hier geht's zur persönlichen
Einladung von Thomas Heß

https://youtu.be/o-Lxe0tY4cQ_

12:00–12:10 Uhr **Pause**

12:10–12:50 Uhr **Je zinsloser die Welt, desto wichtiger die richtige Garantie**



Prof. Dr. Jochen Ruß
Geschäftsführer, ifa-Institut



Dr. Winfried Gafner
Abteilungsleiter
Produktmanagement, WWK

12:50–13:10 Uhr **Was macht eigentlich ...?**



Bernd Steinhart
Leiter bAV Vertrieb, WWK



Georg Steinlein
Abteilungsleiter
Firmengeschäft Leben, WWK

Sichern Sie sich Ihren Teilnehmerplatz!
Hier klicken und anmelden



Weiterhin viele Ansätze

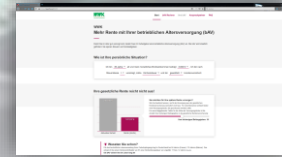


Corona...

... bleibt uns voraussichtlich noch etwas länger erhalten

Mitarbeiterinformation

DIGITAL



Beratung

DIGITAL



Abschluss

DIGITAL

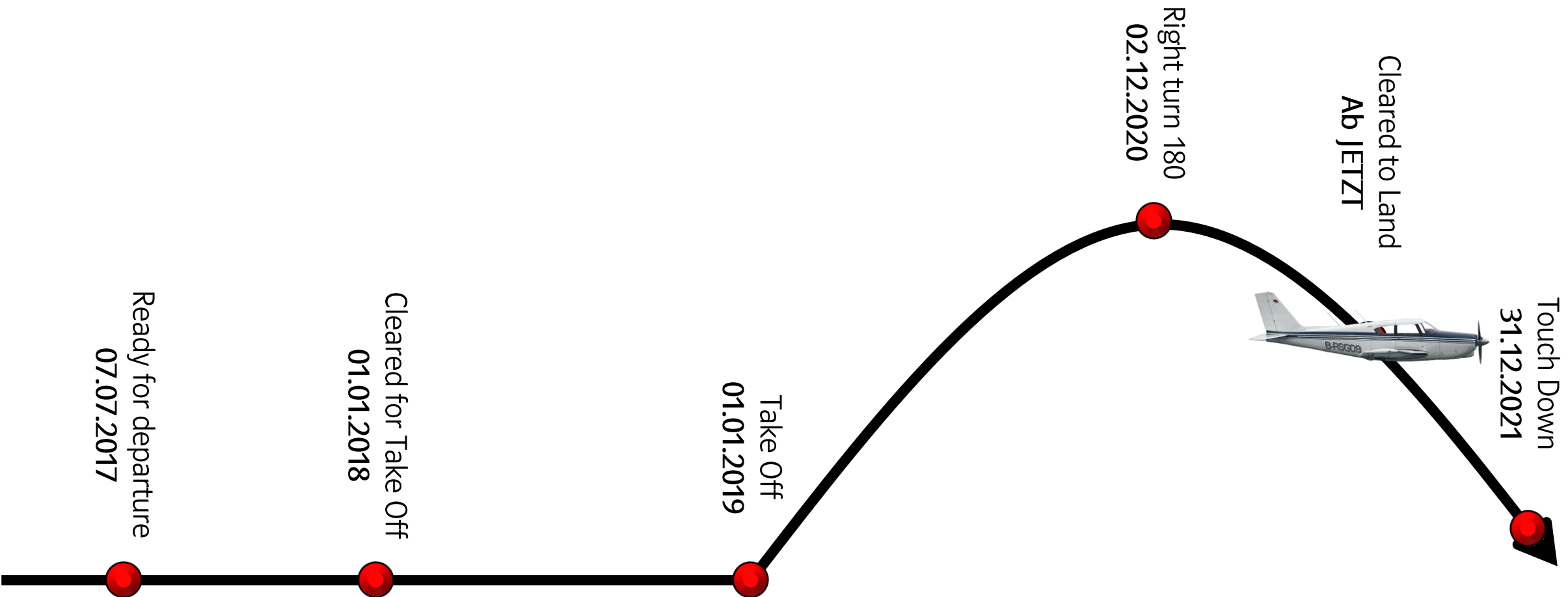


Verwaltung

DIGITAL



Unser heutiger Flug





Übergangsvorschrift
gem. § 26a BetrAVG
ist beendet!



KURZUMFRAGE

Wenn Sie keine Auswahl treffen können, bitte den Vollbild-Modus verlassen.



NOCH FRAGEN?

Seien Sie dabei!

bAV FORUM.digital 2021

28. April 2021 | 10:00–13:10 Uhr | 2,5 Stunden IDD-Weiterbildung



10:00–10:20 Uhr **bAV im 21. Jahrhundert – für Sie und für die WWK**



Rainer Gebhart
Vertriebsvorstand, WWK

10:20–10:45 Uhr **Digitale bAV – von Akquise bis Verwaltung mit Ihrer bAV-Plattform**



Monika Ritzer
Director Sales, xbAV



Malte Dummel
Finanzvorstand, xbAV

10:45–11:05 Uhr **Heute schon an morgen denken!**



Stefan Möller
Senior bAV-Consultant, WWK



Björn Farr
Senior bAV-Consultant, WWK

11:05–11:15 Uhr **Pause**

11:15–11:40 Uhr **BRSG – heiße Phase aus der Sicht des Arbeitsrechtlers!**



Markus Kleffner
KLEFFNER Rechtsanwälte

11:40–12:00 Uhr **Alle Info-Pflichten erfüllt? – ihr nachhaltiges bAV-Komplettpaket!**



Christoph Engelbrecht
Vertriebsbeauftragter, WWK



Peter Krahe
Senior bAV-Consultant, WWK



... hier geht's zur persönlichen
Einladung von Thomas Heß

https://youtu.be/o-Lxe0tY4cQ_

12:00–12:10 Uhr **Pause**

12:10–12:50 Uhr **Je zinsloser die Welt, desto wichtiger die richtige Garantie**



Prof. Dr. Jochen Ruß
Geschäftsführer, ifa-Institut



Dr. Winfried Gafner
Abteilungsleiter
Produktmanagement, WWK

12:50–13:10 Uhr **Was macht eigentlich ...?**



Bernd Steinhart
Leiter bAV Vertrieb, WWK



Georg Steinlein
Abteilungsleiter
Firmengeschäft Leben, WWK

Sichern Sie sich Ihren Teilnehmerplatz!
Hier klicken und anmelden

JETZT ANMELDEN!

Seien Sie dabei!
bAV Forum.digital 2021
28. April 2021 | 10:00–13:10 Uhr | 2,5 Stunden IDD-Weiterbildung

WWK
Eine starke Gemeinschaft

Unser Team – für Sie vor Ort!



Stefan Möller
Senior bAV-Consultant
Mobil: 0151 / 62 40 53 48
Nord/Nordwest

Björn Farr
Senior bAV-Consultant
Mobil: 0162 / 10 15 67 5
Ost

Bernd Steinhart
Leitung
bAV Vertrieb
Büro: 089 / 5114 3357

Peter Krahe
Senior bAV-Consultant
Mobil: 0160 / 36 26 66 1
Süd/Südwest



Rechtshinweis

Diese Präsentation wurde von der WWK Versicherungsgruppe erstellt und wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor.

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Erstellung). Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber dritten Personen in keiner Weise begründet. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

- **WWK Lebensversicherung a.G.**

Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Schindelhauer
Registergericht
München HR B 211
St. Nr. 143/108/40018
Gl. Id. DE81WWK00000069127

- **WWK Allgemeine Versicherung AG**

Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Reiff
Registergericht
München HR B 5553
St. Nr. 143/108/40026
Vst. Nr. 9116/802/00442
Gl. Id. DE11WWK00000069126

- **WWK Vermögensverwaltungs
und Dienstleistungs GmbH**

Geschäftsführer: Karl Ruffing,
Stefan Sedlmeir
Registergericht
München HR B 76323
St. Nr. 143/208/60971
Gl. Id. DE38WWK00000069125

- **WWK Pensionsfonds AG**

Vorstand: Ansgar Eckert,
Karl Ruffing, Heinrich Schüppert
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dirk Fassott
Registergericht
München HR B 146295
St. Nr. 143/108/40034
Gl. Id. DE65WWK00000069124

- **Bankverbindungen:**

Bayern LB München (BLZ 700 500 00), Kontonummer: 35 540, IBAN: DE96 7005 0000 0000 0355 40, BIC: BYLADEMMXXX

- **Hausanschrift:**

Marsstraße 37, 80335 München (Briefanschrift 80292), Telefon +49 (89) 51 14-0, Fax +49 (89) 51 14-23 37, E-Mail: info@wwk.de, www.wwk.de